Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Geesthacht

Aufgrund des § 4 Nr. 6 der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Geesthacht hat die Ratsversammlung der Stadt Geesthacht folgende Wahlordnung am 11.07.2025 erlassen:

§ 1

Wahl

1. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Wahl des Kinder- und Jugendbeirates findet in der Regel in ungeraden Kalenderjahren nach Möglichkeit im Zeitraum der gemeinsamen landesweiten Wahlen der Kinder- und Jugendvertretungen in Schleswig-Holstein statt.
3. Aus Anlass von Nachwahlen oder dem Wegfall landesweiter Wahlen kann hiervon abgewichen werden.

§ 2

Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle Kinder und Jugendlichen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die in Geesthacht gemeldet sind und/oder ihren Lebensmittelpunkt in Geesthacht haben. Unter dem Begriff „Lebensmittelpunkt“ sind z.B. der Schulbesuch, Ausbildungsstätte, Freiwilligendienst sowie Aktivitäten in Geesthachter Vereinen zu verstehen. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht erforderlich, um das Wahlrecht zu erhalten.
2. Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle jungen Menschen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die in Geesthacht gemeldet sind und/oder ihren Lebensmittelpunkt in Geesthacht haben. Unter dem Begriff „Lebensmittelpunkt“ sind z.B. der Schulbesuch, Ausbildungsstätte, Freiwilligendienst sowie Aktivitäten in Geesthachter Vereinen zu verstehen. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht erforderlich für die Wählbarkeit.
3. Stichtag für das vorbezeichnete Wahlalter ist der letzte Tag der Wahl.
4. Die gewählten Mitglieder können über das 21. Lebensjahr hinaus im Beirat tätig sein. Stichtag für das Wahlalter und die Meldefristen ist der letzte Tag der Wahl.

§ 3

Wahlorgane

Wahlorgane sind:

1. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter,
2. der Wahlvorstand.

§ 4

Wahlleiterin oder Wahlleiter und Wahlvorstand

1. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
2. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft den Wahlvorstand ein und setzt nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses und ab der 2. Legislaturperiode des Kinder- und Jugendbeirates den Zeitraum der Wahl fest. Die Wahl wird an bis zu fünf aufeinander folgenden Tagen in verschiedenen Wahllokalen im Stadtgebiet durchgeführt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt die Örtlichkeiten zur Durchführung der Wahl.
3. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann seine Aufgaben auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung übertragen.
4. Der Wahlvorstand hat 3 bis 5 Mitglieder. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Vertreterin oder einen Vertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
5. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Mehrheit der Anwesenden.
6. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Wahlvorstandes ein, bereitet sie vor und leitet sie.
7. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er entscheidet über die Zulassung zur Wahl und die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.
8. Der Wahlvorstand ist insbesondere zuständig für:
    a. die Bestimmung des Wahlortes bzw. der Wahlzeiten,
    b. die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen,
    c. die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses und
    d. die Zuteilung der Sitze.
9. Für den Wahlvorstand sollen insbesondere die Wahlberechtigten berücksichtigt werden.
10. Die Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters bleiben unberührt.

§ 5

Wahlvorschläge

1. Die Wahlleitung setzt eine angemessene Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Spätestens drei Monate vor der Wahl ist durch amtliche Bekanntmachung auf die Wahl des Beirates hinzuweisen und unter Nennung der Kriterien um Bewerbungen zu bitten.
2. Jede Kandidatin oder jeder Kandidat (m/w/d) bewirbt sich mit einem von der Stadt Geesthacht veröffentlichten Bewerbungsbogen zur Wahl (Wahlvorschlag). Jeder Wahlvorschlag muss Folgendes enthalten:
    a. Vor- und Nachname
    b. Geburtsdatum
    c. Meldeanschrift
    d. ggf. Bezug zu Geesthacht gem. § 2 Abs. 2 der Wahlordnung
    e. Erklärung, dass sie oder er mit der Aufnahme des Namens in den Wahlvorschlag einverstanden ist
    f. Erklärung, bei einer Wahl das Mandat annehmen zu wollen
    g. Erklärung, ob durch die Stadt Geesthacht hergestellte Fotos auf Plakaten zum Kinder- und Jugendbeirat, auf der Internetseite der Stadt und den Instagram-Kanälen veröffentlicht werden dürfen
    h. Eigenhändige Unterschrift
    i. Bei Minderjährigen Einverständniserklärung einer bzw. eines Erziehungsberechtigten
3. Wahlvorschläge sind bis zum 31. Tage vor Beginn der Wahl bei der Stadt Geesthacht, Fachstelle für Kinder- und Jugendbeteiligung, Markt 15, 21502 Geesthacht, persönlich oder schriftlich abzugeben.
4. Die Wahl erfolgt aufgrund der von den Wahlberechtigten eingereichten und geprüften Wahlvorschläge.

§ 6

Prüfung der Wahlvorschläge

1. Ein Wahlvorschlag ist vom Wahlvorstand zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wird oder den Anforderungen nach § 2 Abs. 2 nicht entspricht.
2. Nach Prüfung der Wahlvorschläge stellt der Wahlvorstand in angemessener Frist vor Beginn der Wahl die Zulassung der Wahlvorschläge fest und gibt diese öffentlich bekannt.

§ 7

Stimmzettel

1. Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel wird in Verantwortung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters hergestellt.
2. Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Der Stimmzettel darf nur die Namen, das Alter, die Tätigkeit und den Namen der Schule bzw. Ausbildungsstätte der Kandidierenden enthalten.

§ 8

Wahlrecht

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dabei hat jede und jeder Wahlberechtigte drei Stimmen. Diese Stimmen können auf die verschiedenen Kandidatinnen und Kandidaten beliebig verteilt werden. Für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten kann jedoch nur eine Stimme abgegeben werden.

§ 9

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn

1. der Stimmzettel als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
2. der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält,
3. mehr als drei Bewerberinnen und Bewerber angekreuzt sind,
4. der Stimmzettel den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
5. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 10

Feststellung der Wahlergebnisse

1. In den Kinder- und Jugendbeirat sind diejenigen Kandidatinnen und/oder Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind bei der Vergabe des letzten Sitzes mehrere Bewerberinnen oder Bewerber mit gleicher Stimmzahl vorhanden, so erhöht sich die Zahl der zu vergebenden Sitze entsprechend (Überhangmandate).
2. Scheidet ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates aus, verliert es sein aktives Wahlrecht oder verzichtet es auf sein Mandat, so geht dieses an die nächste nicht berücksichtigte Bewerberin oder an den nächsten nicht berücksichtigten Bewerber mit der höchsten Stimmzahl, es sei denn, dass der Beirat durch Überhangmandate bereits aus mehr als 9 Mitgliedern bestand. Ist die Nachrückerliste erschöpft, kann die Ratsversammlung auf Vorschlag des Kinder- und Jugendbeirates die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nachwählen. Kann auch durch die Neuwahl die Mindestmitgliederzahl nicht erreicht werden, gilt der Kinder- und Jugendbeirat als aufgelöst.
3. Bei 5 bis 9 festgestellten Wahlkandidatinnen oder Wahlkandidaten gelten diese automatisch als gewählt und müssen von der Stadtvertretung im Amt bestätigt werden.
4. Sind nicht mindestens 5 Mitglieder gewählt worden, so gilt der Beirat als nicht gewählt.
5. Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt nach vorläufiger Prüfung des Wahlvorstandes durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter.

§ 11

Konstituierende Sitzung

1. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Kinder- und Jugendbeirat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Wenn in dieser Zeit Schulferien sind, tritt der Kinder- und Jugendbeirat spätestens eine Woche nach den Ferien zu einer konstituierenden Sitzung zusammen.
2. Die Sitzung wird durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher einberufen und von ihr bzw. ihm bis zur Wahl des Vorstandes geleitet.

§ 12

Weitere Regelungen

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungeregelt lässt, gelten die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für das Land Schleswig-Holstein.

§ 13

Datenschutz

1. Die Stadt Geesthacht ist berechtigt, die zur Durchführung der Wahl erforderlichen personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerbern gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e), Abs. 2 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 27.04.2016 i.V.m. §§ 3, 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils geltenden Fassung zu erheben und zu verarbeiten. Zu den erforderlichen Daten gehören der Vor- und Nachname, die Meldeanschrift, der Name der Schule bzw. Ausbildungsstätte, das Geburtsdatum, die E-Mailadresse und die Telefonnummer der Beiratsmitglieder.
2. Der Einsatz technikgestützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
3. Die Stadt Geesthacht speichert die personenbezogenen Daten für den Zeitraum der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geesthacht, den 11.07.2025

Olaf Schulze

Bürgermeister